

# PASTORALBLATT

## AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

171. Jahrgang

**Nr. 2**

5. März 2024

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt,  
E-Mail: [pastoralblatt@bistum-eichstaett.de](mailto:pastoralblatt@bistum-eichstaett.de)

Nr.	INHALT	Seite
25.	BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS für die Fastenzeit 2024 .....	42
26.	Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024.....	46
27.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse Bundeskommission der Arbeits- rechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2023 .....	47
28.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 2023.....	48
29.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2023 .....	49
30.	Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024 .....	51
31.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeits- vertragsrecht der bayerischen Diözesen hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Kommission vom 29./30. November 2023 .....	53
32.	Urlaubsregelung für Priester in den Sommerferien 2024 .....	57
33.	Gemeinsamer Tag des Presbyteriums und des Diakonats, Chrisammesse am Montag, 25. März 2024 .....	58
34.	Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes 2024 .....	59

35. Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung von Caritas-Sammlungsgeldern durch die Kirchenstiftungen in der Diözese Eichstätt .....	62
36. Ernennungen.....	68
37. Resignation/Entpflichtung.....	69
38. Karwoche für junge Menschen in Pfünz.....	69
39. Kurs zur Geistlichen Verbandsleitung .....	70
40. Firmpfan 2024, Änderung/Ergänzung .....	71
41. Pastorkonferenzen 2024 .....	71
42. Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.....	71

---

## HEILIGER STUHL

### Nr. 25    **BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS für die Fastenzeit 2023** **Askese in der Fastenzeit, ein synodaler Weg**

Liebe Brüder und Schwestern!

Wenn unser Gott sich offenbart, teilt er Freiheit mit: »Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus« (Ex 20,2). So beginnen die Zehn Gebote, die Mose auf dem Berg Sinai übergeben worden sind. Das Volk weiß gut, von welchem Auszug Gott spricht: Die Erfahrung der Sklaverei steckt ihm noch in den Gliedern. Es empfängt die zehn Gebote in der Wüste als einen Weg der Freiheit. Wir nennen sie „Gebote“ und betonen die Kraft der Liebe, mit der Gott sein Volk erzieht. Dieser Ruf zur Freiheit ist in der Tat ein kraftvoller Ruf. Er erschöpft sich nicht in einem einzigen Ereignis, vielmehr reift er im Verlauf eines Weges. So wie das Volk Israel in der Wüste immer noch Ägypten in sich trägt – es trauert nämlich oft der Vergangenheit nach und murt gegen den Himmel

und gegen Mose –, so trägt das Volk Gottes auch heute erdrückende Bindungen in sich, die es hinter sich lassen muss. Das merken wir, wenn es uns an Hoffnung fehlt und wir durch das Leben ziehen wie durch eine Einöde, ohne ein verheißenes Land, auf das wir gemeinsam zustreben können. Die Fastenzeit ist die Zeit der Gnade, in der die Wüste wieder – wie der Prophet Hosea verkündet – zum Ort der ersten Liebe wird (vgl. Hos 2,16-17). Gott erzieht sein Volk, damit es aus seiner Versklavung herauskommt und den Übergang vom Tod zum Leben erfährt. Wie ein Bräutigam zieht er uns wieder neu an sich und flüstert uns Worte der Liebe ins Herz.

Der Auszug aus der Sklaverei in die Freiheit ist kein abstrakter Weg. Damit auch unsere Fastenzeit konkret wird, besteht der erste Schritt darin, die Wirklichkeit sehen zu wollen. Als der Herr im brennenden Dornbusch Mose zu sich holte und mit ihm sprach, offenbarte er sich sogleich als ein Gott, der sieht und vor allem zuhört: »Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne sein Leid. Ich bin herabgestiegen, um es der Hand der Ägypter zu entreißen und aus jenem Land hinaufzuführen in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen« (Ex 3,7-8). Auch heute dringt der Schrei so vieler unterdrückter Brüder und Schwestern zum Himmel. Wir sollten uns fragen: Dringt er auch bis zu uns vor? Rüttelt er uns auf? Berührt er uns? Viele Faktoren entfernen uns voneinander und verleugnen die Geschwisterlichkeit, die uns ursprünglich miteinander verbindet.

Auf meiner Reise nach Lampedusa bin ich der Globalisierung der Gleichgültigkeit mit zwei Fragen begegnet, die immer mehr an Aktualität gewinnen: »Wo bist du?« (Gen 3,9) und »Wo ist [...] dein Bruder?« (Gen 4,9). Unser Weg in der Fastenzeit wird ein konkreter sein, wenn wir uns beim erneuten Hören dieser Fragen eingestehen, dass wir noch heute unter der Herrschaft des Pharao stehen. Es handelt sich um eine Herrschaft, die uns erschöpft und gefühllos werden lässt. Es handelt sich um ein Wachstumsmodell, das uns spaltet und uns die Zukunft raubt. Es verunreinigt die Erde, die Luft und das Wasser, aber auch die Seelen werden dadurch kontaminiert. Wenn auch mit der Taufe unsere Befreiung begonnen hat, so bleibt in uns doch ein unerklärliches Heimweh nach der Sklaverei. Es ist wie ein Angezogensein von der Sicherheit des bereits Gesehenen, zu Lasten der Freiheit.

Ich möchte euch auf ein nicht unwichtiges Detail in der Exodus- Erzählung hinweisen: Gott ist es, der sieht, der gerührt ist und der befreit; es ist nicht Israel, das darum bittet. Der Pharao löscht nämlich sogar die Träume aus, er stiehlt den Himmel, er lässt eine Welt als unveränderlich erscheinen, in der die Würde mit Füßen getreten wird und echte Verbindungen verweigert werden. Es gelingt ihm also, die Menschen an sich zu binden. Fragen wir uns: Ersehne ich eine neue Welt? Bin ich bereit, mich von den Kompromissen mit der alten Welt zu lösen? Das Zeugnis

vieler Mitbrüder im Bischofsamt und einer großen Zahl von Menschen, die sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen, überzeugt mich mehr und mehr davon, dass ein Mangel an Hoffnung konstatiert werden muss. Es handelt sich um ein Hemmnis für Träume, um einen stummen Schrei, der bis in den Himmel reicht und das Herz Gottes berührt. So ähnlich wie jenes Heimweh nach der Sklaverei, das Israel in der Wüste lähmt und am Weiterkommen hindert. Der Auszug kann unterbrochen werden:

Anders lässt es sich nicht erklären, warum eine Menschheit, die die Schwelle zur weltweiten Geschwisterlichkeit und einen wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und juristischen Entwicklungsstand erreicht hat, der in der Lage ist, allen Menschen ihre Würde zu garantieren, im Dunkel der Ungleichheiten und der Konflikte herumtappt.

Gott ist unserer nicht überdrüssig. Nehmen wir die Fastenzeit an als kraftvolle Gnadenzeit, in der sein Wort wieder neu an uns ergeht: »Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus« (Ex 20,2). Es ist eine Zeit der Umkehr, eine Zeit der Freiheit. Jesus selbst wurde vom Geist in die Wüste getrieben, um in seiner Freiheit auf die Probe gestellt zu werden, wie wir uns jedes Jahr am ersten Sonntag der Fastenzeit in Erinnerung rufen. Vierzig Tage lang wird er vor uns und bei uns sein: Er ist der menschengewordene Sohn. Anders als der Pharao will Gott keine Untergebenen, sondern Söhne und Töchter. Die Wüste ist der Raum, in dem unsere Freiheit zu einer persönlichen Entscheidung heranreifen kann, nicht wieder in die Sklaverei zu verfallen. In der Fastenzeit finden wir neue Urteilkriterien und eine Gemeinschaft, mit der wir uns auf einen noch nie zuvor beschrittenen Weg begeben können.

Das bringt einen Kampf mit sich: Das Buch Exodus und die Versuchungen Jesu in der Wüste berichten uns dies anschaulich. Denn der Stimme Gottes, der sagt: »Du bist mein geliebter Sohn, an dir habe ich Wohlgefallen gefunden« (Mk 1,11) und »Du sollst neben mir keine anderen Götter haben« (Ex 20,3), stellen sich die Lügen des Feindes entgegen. Gefährlicher als der Pharao sind die Götzen: Wir könnten sie als seine Stimme in uns betrachten. Alles können, von allen anerkannt werden, allen überlegen sein: Jeder Mensch spürt in seinem Inneren die Verlockung dieser Lüge. Es ist ein alter Weg. Wir können uns in dieser Weise an Geld, an bestimmte Projekte, Ideen, Ziele, an unsere Position, an eine Tradition oder sogar an bestimmte Menschen binden. Statt uns in Bewegung zu versetzen, werden sie uns lähmen. Statt uns zusammenzubringen, werden sie uns gegeneinanderstellen. Es gibt jedoch eine neue Menschheit, die Schar der Kleinen und Demütigen, die dem Reiz der Lüge nicht nachgegeben haben. Während die Götzen diejenigen, die ihnen dienen, stumm, blind, taub und unbeweglich machen (vgl. Ps 114,4), sind die Armen im Geiste sogleich aufgeschlossen und bereit: eine stille Kraft des Guten, die Sorge trägt für diese Welt und sie erhält.

Es ist Zeit zu handeln, und in der Fastenzeit heißt handeln auch innehalten. Innehalten im Gebet, um das Wort Gottes aufzunehmen und innehalten wie der Samariter angesichts des verwundeten Bruders. Die Liebe zu Gott und zum Nächsten ist ein und dieselbe Liebe. Keine anderen Götter zu haben heißt, in der Gegenwart Gottes und beim Nächsten sein. Deshalb sind Gebet, Almosen und Fasten nicht drei voneinander unabhängige Tätigkeiten, sondern eine einzige Bewegung der Öffnung, der Entäußerung: raus mit den Götzen, die uns beschweren, weg mit den Abhängigkeiten, die uns gefangen halten. Dann wird das verkümmerte und vereinsamte Herz wiedererwachen. Verlangsamen und anhalten, also. Die kontemplative Dimension des Lebens, die uns die Fastenzeit auf diese Weise wiederentdecken lässt, wird neue Energien freisetzen. In der Gegenwart Gottes werden wir zu Schwestern und Brüdern, wir nehmen die anderen mit neuer Intensität wahr: Anstelle von Bedrohungen und Feinden finden wir Weggefährtinnen und Weggefährten. Dies ist der Traum Gottes, das Gelobte Land, auf das wir zugehen, wenn wir aus der Sklaverei aussteigen.

Die synodale Form der Kirche, die wir in diesen Jahren wiederentdecken und pflegen, legt nahe, dass die Fastenzeit auch eine Zeit gemeinschaftlicher Entscheidungen sein sollte, eine Zeit kleiner und großer Entscheidungen gegen den Strom, die den Alltag der Menschen und das Leben eines Stadtteils verändern können: die Einkaufsgewohnheiten, die Sorge für die Schöpfung, die Einbeziehung derjenigen, die nicht gesehen oder verachtet werden. Ich lade jede christliche Gemeinschaft ein, dies zu tun: ihren Gläubigen Augenblicke anzubieten, in denen sie ihre Lebensweise überdenken können; sich selbst die Zeit zu nehmen, um sowohl die eigene Präsenz innerhalb ihres Gebiets zu reflektieren wie auch den eigenen Beitrag, um ihn weiter zu verbessern. Wehe, wenn die christliche Buße so wäre wie jene, die Jesus damals betrübtete. Er sagt auch zu uns: »Macht kein finsternes Gesicht wie die Heuchler! Sie geben sich ein trübseliges Aussehen, damit die Leute merken, dass sie fasten« (Mt 6,16). Vielmehr soll man Freude in den Gesichtern sehen, den Wohlgeruch der Freiheit wahrnehmen und jene Liebe freisetzen, die alles erneuert, angefangen bei den kleinsten und naheliegendsten Dingen. Dies kann sich in jeder christlichen Gemeinschaft ereignen.

In dem Maße, in dem diese Fastenzeit eine Zeit der Umkehr sein wird, wird die verstörte Menschheit einen Schub an Kreativität verspüren: das Aufleuchten einer neuen Hoffnung. Wie den jungen Menschen, die ich letzten Sommer in Lissabon getroffen habe, möchte ich auch euch sagen: »Sucht und riskiert. In diesem bedeutenden Augenblick der Geschichte sind die Herausforderungen enorm, das Klagen ist schmerz erfüllt – wir erleben einen dritten Weltkrieg in Stücken –, aber lassen wir uns auf das Risiko ein, zu denken, dass wir uns nicht in einem Totenkampf, sondern in einer Geburt befinden; nicht am Ende, sondern am Anfang eines großen Schauspiels. Und es erfordert Mut, dies zu denken« (Ansprache an die Studenten, 3. August 2023). Dies ist der Mut zur Umkehr, zum Ausstieg aus

der Sklaverei. Der Glaube und die Liebe halten dieses kleine Kind Hoffnung an der Hand. Sie bringen ihr das Laufen bei und zugleich ist sie es, die die beiden nach vorne zieht.<sup>1</sup>

Ich segne euch alle und euren Weg durch die Fastenzeit.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 3. Dezember 2023, Erster Adventssonntag.*

Franciscus

## DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

### Nr. 26 **Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024**

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37, 37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

<sup>1</sup> Vgl. C. PÉGUY, *Das Tor zum Geheimnis der Hoffnung, Einsiedeln 42007, 14-16.*

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 20.11.2023

Für das Bistum Eichstätt

+ 

Gregor Maria Hanke OSB

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gelesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26.05.2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.*

## BISTUM EICHSTÄTT

### Der Bischof von Eichstätt

Nr. 27 **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2023

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat per Umlaufverfahren am 24. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für Diözese Eichstätt in Kraft setze.

#### **Tarifrunde 2023 – Teil 3 Korrekturbeschluss**

A.

##### Beschlusstext:

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

## „VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.  
Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.  
Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss korrigiert den Beschluss der BK 3/2023 vom 19. Oktober 2023 in Ziffer VI bezüglich eines redaktionellen Fehlers beim Datum des Inkrafttretens der Ziffern IV. und V.

C.

### Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Eichstätt, den 30. Januar 2024

+ 

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

## Nr. 28 **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 2023

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für Diözese Eichstätt in Kraft setze.

### I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in



Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Eichstätt, den 30. Januar 2024

+ 

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

\* \* \*

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet insbesondere die Erhöhung der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 der Anlage 2 AVR (Betreuungskräfte) und die Erhöhung des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 AVR (Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 AVR) um 11,5 v.H. zum 1. März 2024 für den Bereich der Regionalkommission Bayern. Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 beschlossene Beschlussvorlage zur Tarifrunde 2023 Teil 3.

## Nr. 29 **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2023

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Eichstätt in Kraft setze.

### 1. **Änderungen in Anlage 17a zu den AVR**

I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf

Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H..“

II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

## 2. Änderung in Anlage 2e zu den AVR

I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Eichstätt, den 7. Februar 2024

+  OSB

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

Nr. 30 **Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit am 1. Fastensonntag,  
dem 18. Februar 2024**  
(zur Dokumentation)

Liebe Schwestern und Brüder,

während der Pandemie musste ich mich wegen einer Corona-Infektion für mehrere Tage in Quarantäne begeben. Um niemanden anzustecken, habe ich mich in ein Häuschen abseits von Eichstätt zurückgezogen. Plötzlich gab es in diesem alten Gebäude einen Kurzschluss. Der gesamte Strom war ausgefallen. Der Kühlschrank streikte, der Herd ging nicht mehr, das Telefon und der Internetanschluss waren tot. Das Licht ging nicht mehr an und selbst warmes Wasser gab es nicht mehr. Gott sei Dank ist das alles im Sommer passiert, so dass ich nicht frieren musste. Nach einer Nacht ohne Strom war dann auch alles wieder behoben. Aber dennoch war diese kurze persönliche Energiekrise für mich etwas unangenehm.

**Private  
Energie-  
krise**

In unserer Kirche haben wir nun auch so etwas wie eine „geistliche Energiekrise“. Eigentlich sollten wir in unseren Pfarreien geistlich auftanken können. Aber viele Ehrenamtliche und Hauptamtliche haben eher das Gefühl, dass sie mehr Energie aufwenden müssen als sie zurückbekommen. Die Situation der Kirche macht ihnen zu schaffen und lässt sie langsam ausbrennen.

**Geistliche  
Energie-  
krise**

Wie kommen wir raus aus dieser kirchlichen Energiekrise?

**Die Frage**

Wer schon einmal an einem Lagerfeuer oder einem Kohleofen gesessen hat, kennt die naheliegende Antwort: Wenn es kalt wird, rückt man näher an die Energiequelle heran.

Von einer solchen Begebenheit berichtet Lukas in seinem Evangelium.

Zachäus arbeitete als Zolleintreiber für die römische Besatzungsmacht. Dadurch ist er reich geworden, aber seine Glaubensgenossen verachteten ihn dafür. Anscheinend machte Zachäus das zu schaffen. Er konnte es nicht einfach ignorieren. Er gerät in eine Krise. Viele Fragen dürften ihm durch den Kopf gegangen sein: „Liege ich richtig mit meinem Handeln? Hat das, was ich tue, überhaupt einen Sinn? Wie soll es weitergehen mit meinem Leben und meinem Glauben?“

**Zachäus  
Sehnsucht**

Zachäus sehnt sich nach Antworten auf diese Lebensfragen. Oder theologisch gesprochen: er sehnt sich nach Heil. Deshalb will er möglichst nahe an Jesus herankommen. Er lässt alles stehen und

liegen, als er hört, dass Jesus in der Stadt ist. Er rennt auf die Straße und klettert auf einen Baum, um Jesus zumindest sehen zu können. Als Jesus vorbeikommt, bleibt er bei Zachäus stehen. Obwohl er ihn nicht kennt. Er hat seine Sehnsucht bemerkt. „Zachäus, komm schnell herunter!“ ruft er ihm zu.

Die Begegnung mit Jesus verändert das Leben von Zachäus völlig. Er beschließt, seine Fehler wiedergutzumachen und die Hälfte seines Vermögens an Bedürftige zu verschenken.

Obwohl Zachäus nicht besonders religiös zu sein scheint, sehnt er sich nach Heil in seinem Leben. Diese Sehnsucht schlummert in jedem Menschen. Weil wir mit so vielen anderen Dingen beschäftigt sind, nehmen wir sie oft nicht wahr.

In der Krise treten viele nur scheinbar wichtige Dinge plötzlich in den Hintergrund. Die Sehnsucht nach Gott wird wieder freigelegt. Sie zeigt sich in einer Unzufriedenheit mit dem aktuellen Zustand. Sie drängt darauf, von der Oberfläche in die Tiefe zu gehen. Wir sollten sie nicht ignorieren oder verdrängen, sondern ihr nachspüren.

Sehnsucht macht unruhig. Sie treibt Zachäus hinaus auf die Straße, um Jesus zu sehen. Als Zachäus aufbricht und sein Haus verlässt, ist Jesus schon auf den Straßen unterwegs. Wenn wir uns aufmachen, Gott zu begegnen, dann ist er schon längst auf der Suche nach uns. Unsere Sehnsucht nach Gott entspricht der Sehnsucht Gottes nach uns. „[Gott] hat uns zuerst geliebt“, heißt es im 1. Johannesbrief. Wenn wir zu Gott aufbrechen, erwartet er uns bereits. Unsere Suche ist also nicht vergeblich.

Seine Sehnsucht führte Zachäus aus seiner Krise in die Erfahrung der Gemeinschaft mit dem Herrn. „Heute ist diesem Haus Heil geschenkt worden“ sagt Jesus zu Zachäus, als er bei ihm zu Gast ist.

Das ist die Antwort auf unsere geistliche Energiekrise: Jemand, der in der Sonne steht, empfängt die Energie ihrer Strahlen. In der Begegnung und Gemeinschaft mit Jesus Christus, der Sonne des Heils, können wir auftanken und unsere Krise überwinden.

Liebe Schwestern und Brüder, die Fastenzeit gibt uns Gelegenheit, unserer tiefen Sehnsucht nach Heil zu folgen und zu Christus aufzubrechen. Machen wir uns auf dem Weg zu Ihm

- in der Feier der Eucharistie,
- im Empfang des Bußsakramentes,
- im Teilen des Wortes Gottes,

**Sehnsucht  
nach Heil**

**Gottes  
Sehnsucht**

**Die  
Antwort**

- im Blick auf das Antlitz der Menschen in Not,
- im Leben mit anderen und für andere!

Stellen wir uns in die Sonne, um Kraft und Energie zu tanken für unsere Weggemeinschaft und für unser Zeugnis in der Gesellschaft.

Dazu segne Sie alle der dreieinige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Am Aschermittwoch, dem 14. Februar 2024

Ihr

+ 

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

**Nr. 31 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 204. Vollversammlung vom 29./30. November 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Eichstätt zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**  
hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 22. April 2023 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006 *rückwirkend zum 1. Januar 2023*  
*Artikel 1 Nummer 1 rückwirkend zum 1. August 2023*
- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**  
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020 *zum 1. Januar 2024*
- **ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestellten- und Gruppen)**  
hier: Ergänzung der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen *rückwirkend zum 1. August 2023*

- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/ Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**  
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023 *zum 1. März 2024*
  
- **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/ Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten)**  
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023 *zum 1. März 2024*
  
- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**  
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023 *zum 1. März 2024*
  
- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**  
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023 *zum 1. März 2024*
  
- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))**  
 hier: Korrektur der Umsetzung des Änderungsarbeitsvertrags Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 *rückwirkend zum 1. November 2022*
  
- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
 hier: Umsetzung des Änderungsarbeitsvertrags Nr. 20 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 *rückwirkend zum 1. Januar 2023*
  
- **ABD B, 4.1.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
 : Anpassung der Regelung über die Funktionszulage für Nichterfüller am Gymnasium an die neuen Eingruppierungsregelungen *zum 1. Januar 2024*

- **ABD B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
 hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung sowie weitere Regelungen – ergänzende Beschlüsse  

*rückwirkend zum 1. August 2023*  
*befristet bis 31. Juli 2026*
  
- **ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**  
 hier: Anpassung der Besoldung für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in Bezug auf die Dienstzulagen *zum 1. Januar 2024*
  
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
 hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie weitere Regelungen *zum 1. Januar 2024*  

*Artikel 2 rückwirkend zum 1. August 2023.*
  
- **ABD Teil B, 7. (Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen)**  
 hier: Sonderregelungen *rückwirkend zum 1. August 2023*
  
- **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**  
 hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte  
 – TV FlexAZ - vom 27. Februar 2010 *rückwirkend zum 1. Januar 2023*
  
- **ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)**  
 hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005  

*rückwirkend zum 1. Januar 2023*

*Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.*
  
- **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**  
 hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 *rückwirkend zum 1. Januar 2023*

- **ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**  
hier: Einfügung eines § 6a Anrufung der Schlichtungsstelle  
*zum 1. Februar 2024*
  
- **ABD Teil E, 4. (Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSÖD) vom 29. Januar 2020  
*rückwirkend zum 1. Januar 2023*
  
- **ABD Teil E, 5. (Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**  
hier: Erhöhung des Studienentgelts in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023  
*zum 1. März 2024*
  
- **ABD Teil F, 12. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)**  
hier: Aufnahme von Fußnoten  
*zum 1. März 2024*

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 145 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Eichstätt, den 15. Februar 2024

+ 

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt



# Bischöfliches Generalvikariat

## Verordnungen

### Nr. 32 **Urlaubsregelung für Priester in den Sommerferien 2024**

Die Urlaubsregelung für die Priester unseres Bistums wurde im Pastoralblatt 1991, Seite 72 f.- bekannt gegeben. Entsprechend der Ordnung für Urlaub und Dienstbefreiung der Priester in unserem Bistum steht jedem Priester der Diözese ein jährlicher Urlaub von insgesamt einem Monat (30 Tage) zu. Nach der Änderung der Ordnung für Urlaub und Dienstbefreiung der Priester (siehe Pastoralblatt 4/2022, S. 186) werden in Zukunft **beim Sommerurlaub je Urlaubswoche nur noch sechs Tage Urlaub angerechnet; der freie Tag wird nicht mehr als Urlaubstag gerechnet.** Um eine wirkliche Erholung zu ermöglichen, sollen in der Regel während der Sommerferien drei Wochen zusammenhängend genommen werden, dabei jedoch nicht mehr als drei aufeinander folgende Sonntage. Die restlichen Urlaubstage können während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien eingeplant werden.

- Der Urlaubsantrag für den Sommerurlaub ist rechtzeitig über den jeweiligen Dekan zu stellen; dabei ist der Name des Urlaubsvertreters mitzuteilen, damit der Dekan die Urlaubsliste bis spätestens **Freitag, 7. Juni 2024, der Abteilung Personal, Luitpoldstr. 2, 85072 Eichstätt**, vorlegen kann.
- Die Urlaubsvertretung ist in erster Linie durch Nachbarschaftsvertretung innerhalb eines Pfarrverbandes, weiterhin innerhalb eines Dekanates, zu regeln und abzustimmen.
- Dazu wird es zunehmend notwendig sein, dort, wo es möglich ist, in den **Ferien die Anzahl der Gottesdienste zu reduzieren.** Eine Reduzierung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen wird dabei selbst dann nicht zu umgehen sein, wenn der Priester, der einen anderen vertritt, bereit ist, eine Sonntagvorabendmesse anzusetzen. In Ausnahmesituationen kann es am Sonntag zu Binationen oder Trinationen kommen. Für diese Fälle wird hiermit gemäß can. 905, § 2, *CIC/1983* die Erlaubnis erteilt.
- Wird die Urlaubsvertretung durch einen ausländischen Diözesan- oder Ordenspriester übernommen, muss hierfür ein Antrag in der Abteilung Personal gestellt werden.

- Ein Urlaubsantrag ist auch dann notwendig, wenn die Seelsorgevertretung nicht durch Nachbarschaftsvertretung möglich ist.

Eichstätt, 20. Februar 2024



Michael Alberter  
Generalvikar

## *Bekanntmachungen*

### Nr. 33 **Gemeinsamer Tag des Presbyteriums und des Diakonats, Chrisammesse am Montag, 25. März 2024**

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst,  
im Auftrag von Bischof Gregor Maria Hanke OSB lade ich Sie auch dieses Jahr zu einem gemeinsamen Tag des Presbyteriums und des Diakonats am Tag der Weihe der Heiligen Öle ein.

Der Tagesablauf sieht wie folgt aus:

- 13.30 Uhr Einstimmung auf die Feier des Bußsakramentes (Pfr. Anton Schatz)  
Beichtgelegenheit und eucharistische Anbetung in der Schutzengelkirche
- 14.30 Uhr Kaffee und Kuchen im Speisesaal des Bischöflichen Seminars St. Willibald
- 15.30 Uhr: Terz im Jesuitenrefektorium (Raum: F 006, EG) des Bischöflichen Seminars St. Willibald  
anschl.: Geistlicher Vortrag mit Aussprache  
Thema: Brannte nicht unser Herz?  
Zur Spiritualität des Hochgebets: Eucharistisch leben  
Referent: Prof. Dr. Marco Benini, Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft; Theol. Fakultät Trier
- 17.00 Uhr: Vorbereitung für die Chrisammesse  
Umkleidemöglichkeit besteht im Bischöflichen Seminar St. Willibald, (F 104 Thomassaal, 1. OG)

17.30 Uhr: Chrisammesse in der Schutzengelkirche mit Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum Dienst des Priesters und des Diakons

Zusätzlich zu den in Vertretungsfunktion gesondert eingeladenen Konzelebranten, ist die Konzelebration grundsätzlich auch allen anderen Priestern möglich, die dies wünschen.

Priester, die in der Chrisammesse konzelebrieren möchten, mögen dazu bitte Schultertuch, Albe und weißes Messgewand mitbringen. Umkleidemöglichkeit besteht in den Räumen des Bischöflichen Seminars St. Willibald (F 104 Thomassaal, 1. OG). Für konzelebrierende Priester sind die ersten Reihen rechts in der Schutzengelkirche reserviert.

Weiterhin ist die Teilnahme an der Chrisammesse möglich in Talar und Chorrock und als einfache aktive Teilnahme an der Eucharistiefeier im Volk Gottes. Für Priester und Diakone in Chorkleidung sind in den vorderen Reihen Plätze reserviert.

Die Priester, die in Konzelebration oder Chorkleidung mitfeiern, werden von zwei Alumnen einige Minuten vor Gottesdienstbeginn vom Thomassaal, 1. OG, an ihre Plätze geführt.

Es ist ein gutes und gegenseitig bestärkendes Zeichen der Verbundenheit, wenn möglichst viele Priester und Diakone an diesem geistlichen Tag teilnehmen.



Michael Alberter  
Generalvikar

## **Bischöfliche Finanzkammer**

### **Nr. 34 Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes 2024**

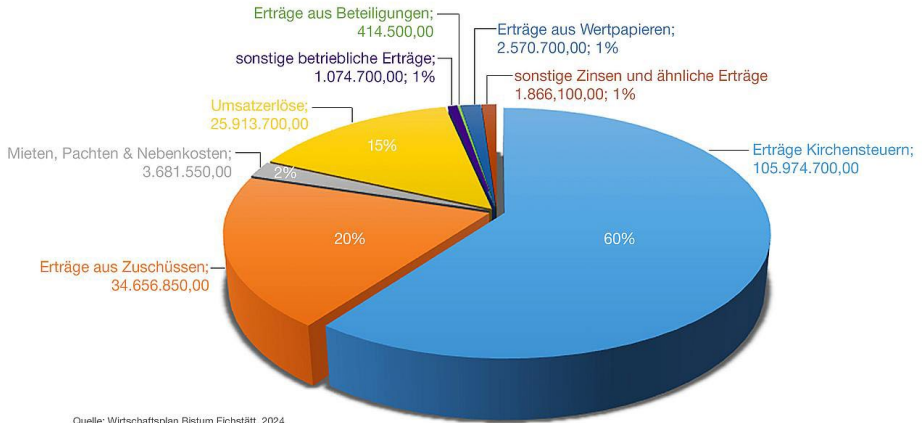
Nach Art. 6 des Diözesangesetzes betreffend die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses für die Diözese Eichstätt hat nach der Feststellung der Teilpläne durch den Diözesansteuerausschuss und den Diözesanvermögensverwaltungsrat sowie der Bestätigung des Bischofs von Eichstätt eine Veröffentlichung des Wirtschaftsplans im Pastoralblatt zu erfolgen.

Nach drei aufeinanderfolgenden Jahren mit einem geplanten Minus rechnet die Diözese Eichstätt für 2024 mit einem ausgeglichenen Haushalt. Prognostiziert wird sogar ein leichter Überschuss von rund 900.000 Euro. Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen wie die Zinswende aber auch Umstrukturierungsmaßnahmen tra-

gen wesentlich zu dieser Verbesserung bei. Zudem bleibt die geplante Höhe der Kirchensteuereinnahmen im neuen Jahr voraussichtlich stabil.

Der Diözesansteuerausschuss und der Diözesanvermögensverwaltungsrat haben dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 zugestimmt.

### GESAMTERTRÄGE – 176.152.500 EURO



### Geplante Gesamterträge für 2024

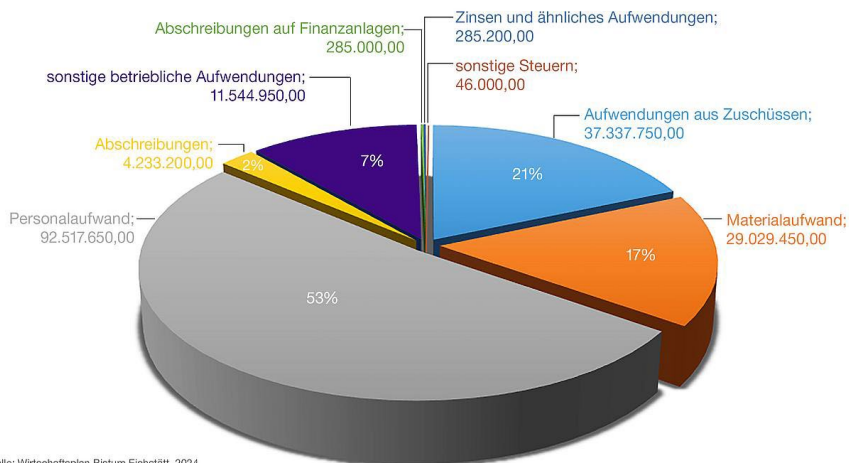
Die Zuweisung der Haushaltsmittel richtet sich an dem seit 2021 laufenden Strategieprozess und dem „Zukunftsplan – Aufbrechen mit dem Bistum Eichstätt“ aus. So sind 40,6 Prozent der Aufwendungen dem strategischen Schwerpunkt „Wachstum“, 15,1 Prozent dem Schwerpunkt „Nachhaltigkeit / Solidarischer Lebensstil“ und 10,1 Prozent der „Digitalisierung“ zugeordnet. Die übrigen 34 Prozent der Aufwendungen ergeben sich aus dem laufenden Betrieb. Mit der strategischen Schwerpunktsetzung will die Diözese unter anderem die Attraktivität der kirchlichen Angebote für junge Familien steigern, den Weg Richtung Treibhausgasneutralität vor allem im Gebäudebereich weitergehen sowie die Dienstleistungsqualität in der Pastoral und der Verwaltung im Bischöflichen Ordinariat erhöhen.

Bei den Gesamterträgen rechnet die Diözese mit einer leichten Zunahme von 174,1 Millionen Euro (2023) auf 176,2 Millionen Euro im kommenden Jahr. Haupteinnahmequelle bleibt die Kirchensteuer mit 105,9 Millionen Euro. Hohe Kirchenaustrittszahlen werden durch Effekte wie beispielsweise steigende Löhne bei den Kirchensteuerzahlern teilweise kompensiert, sodass das Vorjahresplanniveau voraussichtlich gehalten werden kann.

Den zweitgrößten Ertragsposten bilden erhaltene Zuschüsse: 34,6 Millionen (das sind 584.000 Euro mehr als in 2023). Diese Gelder, welche die Diözese von der

öffentlichen Hand bekommt, sind hauptsächlich für Betriebskosten und Personalausgaben der diözesanen Schulen bestimmt und dienen damit der Refinanzierung der entsprechenden Posten auf der Aufwandsseite. Die Einnahmen aus den Mieten, Pachten und Nebenkosten summieren sich laut Plan auf 3,6 Millionen Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Plus von 376.000 Euro.

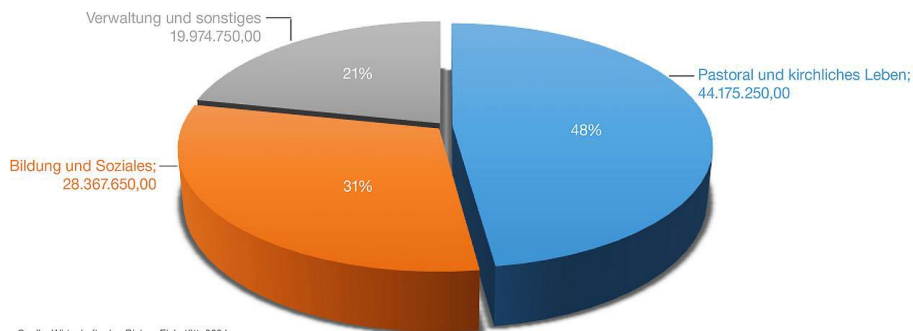
### GESAMTAUFWENDUNGEN – 175.252.200 EURO



### Geplante Gesamtaufwendungen für 2024

Insgesamt will die Diözese Eichstätt im kommenden Jahr 13,8 Millionen Euro weniger ausgeben. Die Gesamtaufwendungen sollen sich laut Wirtschaftsplan von 189,1 Millionen Euro (2023) auf 175,3 Millionen im Jahr 2024 verringern. Erwartet werden deutlich geringere Zuschussaufwendungen (37,3 Millionen Euro, ein Minus von 12,4 Millionen Euro gegenüber 2023). So sind zum Beispiel für die Emeritenanstalt, die für die Altersvorsorge der Geistlichen aufkommt, Zuschüsse in Höhe von rund fünf Millionen Euro geplant anstatt der rund 17 Millionen Euro im Vorjahr. Das ist aufgrund der geringeren Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen vor allem eine Folge der Zinsentwicklung. Der noch geltende Baustopp für die Empfänger von Bauzuschüssen (vor allem Kirchenstiftungen) wirkt sich auf den Wirtschaftsplan 2024 letztmalig positiv aus – ab 2025 sollen wieder Bauzuschüsse gewährt werden. Als Zuschüsse für Baumaßnahmen stehen im kommenden Jahr 3,5 Millionen Euro zur Verfügung, allerdings nur für Notmaßnahmen. Mit 8,2 Millionen Euro unterstützt das Bistum Vereine und Verbände, darunter den diözesanen Caritasverband, den Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF), die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) und den Malteser Hilfsdienst.

## PERSONALAUFWENDUNGEN – 92.517.650 EURO



Quelle: Wirtschaftsplan Bistum Eichstätt, 2024

### Geplante Personalaufwendungen für 2024

Den größten Anteil an den Aufwendungen machen die Personalaufwendungen aus. Mit 92,5 Millionen Euro fallen sie – trotz feststehender Tarifierhöhung – im kommenden Jahr um 3,9 Millionen Euro niedriger als im Plan 2023 aus. Hauptursache dafür sind deutlich geringere Zuführungen zu Beihilfe-Rückstellungen (- 2,6 Millionen Euro) in Folge der Anhebung des Zinsniveaus.

Im Ergebnis geht die Planung der Diözese für 2024 von einem ausgeglichenen Haushalt aus.

Der Wirtschaftsplan der Diözese Eichstätt wird nach Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt, sodass Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammen erfasst werden. Weitere Informationen zu den Finanzen der Diözese sind abrufbar unter [www.bistum-eichstaett.de/finanzen](http://www.bistum-eichstaett.de/finanzen).

### Nr. 35 **Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung von Caritas-Sammlungsgeldern durch die Kirchenstiftungen in der Diözese Eichstätt**

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi ist zusammen mit Verkündigung und Liturgie eine unverzichtbare Lebensäußerung der Kirche und wesentliches Element ihres Sendungsauftrages. Für die sozial-caritative Arbeit sind die finanziellen Mittel aus den Caritas-Sammlungen unverzichtbar.

#### 1. **Formen der Sammlung / Autorisierung**

Jedes Jahr führt der Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. zusammen mit den Kirchenstiftungen in den Pfarreien/Pastoralräumen folgende Sammlungen durch:

- Haus- und Straßensammlung

Im Frühjahr und Herbst jeden Jahres gehen Ehrenamtliche als Caritas-Sammler/-innen von Haus zu Haus und bitten um Spenden für caritative Hilfe vor Ort und im Bistum. Auch ein Sammeln mit Sammelbüchse auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist möglich. Alternativ können Spendenbriefe mit Überweisungsträger verteilt oder Opferbeutel ausgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, weitere Marketinginstrumente zur Spendengewinnung zu nutzen.

- Kirchenkollekte

Sie wird in der Regel am Erntedankfest abgehalten. Mit der Verwendung und Verwaltung des Kollekten-Ergebnisses ist ebenso zu verfahren wie bei der Haus- und Straßensammlung.

Alle Sammlungen sind durch Veröffentlichung im Kollektenplan bzw. Pastoralblatt der Diözese durch den Bischof angeordnet und verbindlich durchzuführen. Die Sammlungszeit orientiert sich an den überregional festgelegten Terminen.

## 2. Aufteilung des Erlöses

Die bei den Sammlungen und Kollekten erzielten Erlöse dienen der Finanzierung kirchlicher Caritasarbeit vor Ort ebenso wie auf überregionaler Ebene. Alle Spendeneingänge, die den Verwendungszweck „Caritas“ enthalten, werden wie folgt aufgeteilt:

Kirchenstiftungen in der Pfarrei/im Pastoralraum: 40 Prozent

Diözesan-Caritasverband: 60 Prozent

## 3. Verwendung der Mittel vor Ort

### 3.1 Allgemeine Hinweise

Mit Sammlungsgeldern ist äußerst verantwortungsvoll umzugehen. Ihre Verwendung erfordert Redlichkeit und Transparenz. Der Spenderwille ist ernst zu nehmen.

Folgende Bedingungen sind dabei kumulativ zu beachten:

#### 3.1.1 Nur für sozial-caritative Zwecke

- Die Sammlungsgelder dürfen nur für sozial-caritative Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung für anderweitige kirchliche Zwecke ist nicht zulässig (z. B. Unterhalt und Ausstattung von Kirchen und Pfarrheimen, Finanzierung der Ministrantenarbeit etc.).

#### 3.1.2 Grundsatz der zeitnahen Verwendung

- Die Spenden sind zeitnah zu verwenden. Sie sollen in dem Jahr, in dem sie gesammelt wurden, ausgegeben werden, müssen aber spätestens am Ende des zweiten darauffolgenden Jahres verwendet sein.

Rücklagen dürfen nur für konkret geplante Projekte gebildet werden. Die Notwendigkeit und das Ziel der Vorhaben, der vorgesehene Betrag und der Zeitraum zur Umsetzung sind durch die Kirchenstiftung schriftlich nachzuweisen.

### 3.1.3 Regionale Verwendung

- Die Spenden dürfen nur im Gebiet der Diözese Eichstätt und sollen vorrangig regional vor Ort verwendet werden (nicht für Not- und Katastrophenhilfe im übrigen Bundesgebiet oder im Ausland oder für die Mission).

### 3.1.4 Verwendung nur im gemeinnützigen Bereich

- Eine Verwendung im Bereich der Vermögensverwaltung oder eines steuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art ist strikt untersagt.
- Gleiches gilt für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anderer gemeinnütziger bzw. kirchlicher Körperschaften.

### 3.1.5 Grundsatz der Transparenz und des Datenschutzes

- Die Höhe und Verwendung der Sammlungsgelder sollen in geeigneter Weise nach den geltenden Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt gegeben werden. Damit keine Rückschlüsse auf Hilfeempfänger möglich sind, ist dabei streng auf Diskretion zu achten.

## 3.2 Mögliche Verwendungszwecke

### 3.2.1 Einzelfallhilfen für Personen und Familien in akuter Notlage

Hilfe für Menschen in Not gehört zum Grundauftrag der Kirche. Unterstützt werden dürfen nur Personen, welche bedürftig sind und sich in einer akuten Notlage befinden, die durch eine finanzielle Zuwendung gemildert bzw. beseitigt werden kann. Dabei sind die Grundlagen der Abgabenordnung (insbesondere § 53) zu beachten.

Bedürftig sind Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich unterstützungsbedürftig sind.

Als Faustformel gilt, dass jeder, der einen amtlich festgestellten Grad der Behinderung (Schwerbehindertenausweis) oder eine Pflegegradeinstufung durch die Pflegekasse erhalten hat, eine Unterstützung erhalten kann. Bei Senioren ab 75 Jahren wird Altersgebrechlichkeit unterstellt.

Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit darf angenommen werden, wenn der Hilfsbedürftige Bürgergeld, (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG), Kinderzuschlag (§ 6a BKKG) oder Wohngeld (WoGG) bezieht, da hier die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bedürftigen bereits durch die zuständigen Sozialbehörden geprüft wurden. Ähnliches kann angenommen werden, wenn die Bedürftigen nachweislich berechtigt sind, in Suppenküchen zu essen, bei Tafeln, Kleiderkammern oder Sozialkaufhäusern einzukaufen oder in Obdachlosenasylen zu schlafen.



Ebenso gilt dies für Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.

Die persönliche Hilfebedürftigkeit ist grundsätzlich durch entsprechende Einzelnachweise zu belegen. Dazu eignen sich beispielsweise Mitteilungen der Pflegeversicherungen, Einkommensnachweise sowie Kopien der Bescheide zu den oben genannten staatlichen Hilfen oder Berechtigungen. Gemäß § 66 Abs. 3 AO ist es ausreichend, wenn für zwei Drittel der ausgegebenen Gelder eines Kalenderjahres entsprechende Nachweise vorhanden sind. Tagesaktuelle politische Entscheidungen können bewirken, dass für bestimmte Empfängergruppen zeitlich befristete Ausnahmeregelungen bezüglich der Nachweispflicht gelten.

Mögliche Hilfen:

- Finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt (z. B. für Essen, Hygiene, Medikamente ...)
- Zuschüsse, wenn geforderte Eigenleistungen nicht aufgebracht werden können (z. B. Kindergartenbeitrag, ambulante Pflege, Kur, Kinderfreizeit)
- Kostenbeteiligung bei Anschaffungen und Reparaturen (z. B. Waschmaschine oder Rollstuhl)

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nur einmalig gegeben. Bei der Gewährung kann die Allgemeine Sozialberatung der zuständigen Caritas-Kreisstelle einbezogen werden. Sollte eine dauerhafte Hilfe nötig oder ein höherer Zuschuss erforderlich sein (z. B. für Wohnung, Strom, Geräteanschaffung etc.), ist eine Stellungnahme der Sozialberatung der Kreisstelle einzuholen. Die Fachleute dort können ggf. gesetzliche Ansprüche geltend machen, um eine möglichst nachhaltige Bewältigung der Notlage zu erreichen.

### *3.2.2 Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in caritativen Gruppen, Initiativen und Projekten*

Unterstützt werden dürfen ehrenamtliche Engagements in caritativen Gruppen, Initiativen und Projekten.

Mögliche Hilfen:

- Erstattung oder Zuschuss bei Sachkosten (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Mitbringsel bei Besuchen von kranken Menschen oder von Senioren über 75 Jahren, Schulungen)
- Für Ehrenamtliche angemessene steuerunschädliche Anerkennung für den Dienst
- Ausstattung und Unterhalt (z. B. für Kleiderkammer, Wärmestube, Tafel)  
Gesellige Nachmittage für Senioren mit Kaffee und Kuchen, Ausflüge für Senioren, Ferienfreizeiten oder Zeltlager oder ähnliche Veranstaltungen können nicht

mit Sammlungsmitteln pauschal finanziert werden, da es sich dabei nicht um originäre caritative Maßnahmen handelt. Im Einzelfall kann aber ein Zuschuss für teilnehmende bedürftige Personen gegeben werden, wenn diese einen erforderlichen Eigenanteil nicht oder nur sehr schwer aufbringen können.

3.2.3 *Förderung örtlicher Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, soweit sie einen sozial-caritativen Dienst für die Menschen in der jeweiligen Pfarrei oder in dem jeweiligen Pastoralraum erbringen*

Mögliche Hilfen:

3.2.3.1 *Trägerschaft Caritas-Diözesanverband oder Caritas-Sozialstationen*

- Zuschuss für Dienste und Einrichtungen in Trägerschaft des Diözesan-Caritasverbandes und der Caritas-Sozialstationen

3.2.3.2 *Trägerschaft Katholische Kirchenstiftungen oder der Diözese*

- Zuschuss für soziale Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Kirchenstiftung oder der Diözese befinden sowie denen die Kirchenstiftung angehört (z. B. zur Führung von Kindertageseinrichtungen).

3.2.3.3 *Trägerschaft sozialer Dienste und Einrichtungen in katholischer Trägerschaft im Pastoralraum*

- Caritativ zweckgebundene Zuschüsse an andere soziale Dienste und Einrichtungen in katholischer Trägerschaft im Pastoralraum sind nur nach vorheriger Zustimmung des Diözesan-Caritasverbandes möglich.

3.2.3.4 *Weiterleitung an andere Kirchenstiftungen im Pastoralraum*

- Eine Weiterleitung an andere Kirchenstiftungen zur Verwendung im Pastoralraum nach den oben genannten Grundsätzen ist möglich. Die Kirchenstiftungen, die die Einnahmen erhalten, treffen die Rechte und Pflichten aus diesen Richtlinien.

#### **4. Verantwortung für die Geldvergabe**

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand bzw. der von ihm bevollmächtigte Mitarbeiter des Pastoralraumes, nachdem die jeweilige Kirchenverwaltung die grundsätzlichen Vergabemodalitäten per Beschluss festgelegt hat. Die Geldvergebenden Personen haben dabei – soweit vorhanden – das Votum der mit der Caritasarbeit in der Pfarrei befassten Personen und Gremien (z.B. Sachbeauftragte Caritas oder Mitglieder des Sachausschusses für soziale und caritative Fragen im Pfarrgemeinderat) zu berücksichtigen. Die Letztverantwortung für die zweckentsprechende Verwendung trägt die jeweilige Kirchenverwaltung sowie der Pfarrer und, soweit eingesetzt, die vom Pfarrer bevollmächtigte Person.

## 5. Verwaltung der Sammlungsmittel

### 5.1 Sachkonten und Nachweispflicht

Die Kirchenverwaltung ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Sammlungsgelder (Einnahmen und Verwendung) verantwortlich. Es besteht Nachweispflicht in der Buchhaltung. Die Sammlungsgelder der Caritas werden über eigene Sachkonten geführt. Für die Abwicklung der Barbestände sind die allgemeinen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Kassenführung zu beachten.

Bei der Vergabe von Mitteln an Einzelpersonen oder Familien sind deren Name und Adresse (soweit bekannt) sowie ihre individuelle Bedürftigkeit im Ausgabebeleg zu vermerken. Die Nachweise gemäß 3.2.1 sind aufzubewahren. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen hier aufgrund von Artikel 6, Buchstabe f (DSGVO) nicht.

### 5.2 Abrechnung mit Diözesan-Caritasverband

Die Spendengelder werden zweimal im Jahr mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet. Dafür gibt es zwei Stichtage: 1. Mai für die Frühjahrssammlung und 1. November für die Herbstsammlung.

Sammlungsgelder eines Kalenderjahres, die nach Finanzierung der örtlichen caritativen Bedarfe übrigbleiben, sind spätestens im dritten Jahr nach der Sammlung zusammen mit dem Erlös der Frühjahrssammlung an den Diözesan-Caritasverband zu überweisen.

### 5.3 Verwaltung durch eine andere Kirchenstiftung

Eine Kirchenstiftung kann die Verwaltung der Gelder per Beschluss und Verwaltungsvereinbarung auf eine andere Kirchenstiftung übertragen. Das Zusammenwirken im Pastoralraum legt es nahe, mit der Verwaltung und Vergabe der Sammlungserträge vor allem jene Kirchenstiftung zu betrauen, von der aus die Vergabe der Gelder erfolgt. Davon zu unterscheiden sind solche Fälle, in denen die Gelder auf eine andere Kirchenstiftung übertragen werden (vgl. 3.2.3.4).

### 5.4 Aufbewahrungsfristen

Die zweckentsprechende Verwendung der Sammelgelder muss nachweisbar sein. Die Belege für alle Einnahmen (Sammellisten) und Auszahlungen sind gemäß gesetzlichen Bestimmungen mindestens 10 Jahre nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

### 5.5 Überprüfung der Geldverwendung

Eine Prüfung der Geldverwendung erfolgt jährlich durch die stiftungsaufsichtliche Prüfung der Jahresrechnung und durch die Revision der Diözese gemäß deren Auftrag. Über Prüfungsfeststellungen der stiftungsaufsichtlichen Prüfung und der Revision wird der Vorstand des Diözesan-Caritasverbands gegebenenfalls informiert. Der Diözesan-Caritasverband Eichstätt behält sich das Recht offen, die Verwendung der Caritas-Gelder bei den kirchlichen Stiftungen selbst zu prüfen oder

prüfen zu lassen. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Diözesan-Caritasverband durch die jeweiligen Kirchenstiftungen zur Verfügung zu stellen.

Bei der unterjährigen Buchhaltung und der Erstellung des Jahresabschlusses ist bereits laufend sicherzustellen, dass jede Geldbewegung mit einem ordentlichen Beleg dokumentiert ist.

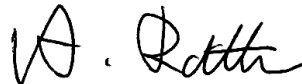
### 5.6 Zuwendungsbestätigung

Zuwendungsbestätigungen werden von den mit der Caritassammlung beauftragten Kirchenstiftungen ausgestellt. Für Zuwendungsbestätigungen sind ausschließlich die vom Caritasverband bzw. der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach den amtlichen Mustern der Finanzverwaltung für kirchliche Stiftungen öffentlichen Rechtes in Blockform oder digital zur Verfügung gestellten Spendenquittungen (aktuell: Meldewesenplus) zu verwenden.

Eichstätt, 19. Februar 2024



Alfred Frank  
Caritasdirektor



Alfred Rottler  
Caritaspräses

## PERSONALNACHRICHTEN

### Nr. 36 Ernennungen

- 08.01.2024 Herr Domkapitular Josef Blomenhofer, Eichstätt, ist zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Aufnahme in den Himmel, Eichstätt, ernannt.
- 15.01.2024 Herr Domvikar Tobias Göttle, Eichstätt, unterstützt zusätzlich die Klinkseelsorge in Ingolstadt (1. Dienstsitz Abteilung Seelsorge und Evangelisierung, Walburgiberg 2, Eichstätt).
- 01.02.2024 Herr Pfarrer Dr. Clemens Hergenröder, Ingolstadt, ist zum zweiten stellvertretenden Dekan im Bischöflichen Dekanat Ingolstadt ernannt.
- 01.08.2024 Herr Pfarrer Simon Heindl, Buxheim, ist zusätzlich zum Pfarrer von Gaimersheim (1. Dienstsitz Gaimersheim) und zum Leiter des Pfarrverbandes Gaimersheim ernannt.

## Nr. 37    **Resignation/Entpflichtung**

- 01.01.2024 Herr Pater Paulus-Maria Tautz CFR, Dietfurt, ist aus dem Dienst der Diözese Eichstätt ausgeschieden
- 08.01.2024 Herr Domkapitular Josef Blomenhofer, Eichstätt, wurde durch Annahme seiner Resignation von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei Mariä Aufnahme in den Himmel, Eichstätt, entpflichtet und wird zum 01.08.2024 in den Ruhestand versetzt.
- 29.02.2024 Herr Pfarrer i. R. Roman Zierer, Seubersdorf, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.
- 01.04.2024 Herr Pfarrer Edmund Wolfsteiner, Nürnberg wurde durch Annahme seiner Resignation von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei Heilige Familie in Nürnberg-Reichelsdorf entpflichtet. Gleichzeitig erlischt sein Amt als Leiter des Pfarrverbandes Nürnberg Katzwang-Reichelsdorf und er wird in den Ruhestand versetzt.
- 01.08.2024 Herr Domkapitular Josef Blomenhofer, Eichstätt, scheidet als vollberechtigtes aktives Mitglied aus dem Domkapitel der Diözese Eichstätt aus.
- 01.08.2024 Herr Domkapitular Paul Schmidt, Eichstätt, scheidet als vollberechtigtes aktives Mitglied aus dem Domkapitel der Diözese Eichstätt aus.
- 01.08.2024 Herr Pfarrer Max-Josef Schwaiger, Gaimersheim, wurde durch Annahme seiner Resignation von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei Gaimersheim entpflichtet. Gleichzeitig erlischt sein Amt als Leiter des Pfarrverbandes Gaimersheim und er wird in den Ruhestand versetzt.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar Stanislas Ndumuraro, Burgoberbach, beendet seinen Dienst in der Diözese Eichstätt.

## **VERANSTALTUNGEN UND TERMINE**

### Nr. 38    **Karwoche für junge Menschen in Pfünz**

Von Gründonnerstag, 28. März 2024, bis Ostersonntag, 31. März 2024 veranstaltet der Fachbereich Jugend im Bischöflichen Ordinariat Eichstätt Tage für junge Menschen im Jugendtagungshaus Schloss Pfünz.

Dich erwarten gemeinsam vorbereitete und gefeierte Gottesdienste, Zeiten der Stille sowie verschiedene Aktionen und Einheiten, welche Dich die letzten Tage Jesu auf unterschiedliche und intensive Art und Weise erleben lassen.

Gemeinsam werden wir die Karwoche so feiern, wie Du es noch nie erlebt hast und es noch nie erfahren hast!

Melde Dich bis zum 11. März 2024 unter [www.bistum-eichstaett.de/jugend](http://www.bistum-eichstaett.de/jugend) an und sichere Dir einen der wenigen Plätze!

Der Teilnehmerbeitrag liegt bei 120 € Vollpension.

### Nr. 39 **Kurs zur Geistlichen Verbandsleitung**

Der BDKJ Diözese Eichstätt und der Fachbereich Jugend des Bischöflichen Ordinariates Eichstätt bieten einen Kurs zur Geistlichen Verbandsleitung für Ehrenamtliche in der verbandlichen Jugendarbeit an.

Vor dem Hintergrund, dass manche Ortsgruppen oftmals nicht von Hauptamtlichen geistlich begleitet werden können, soll dieser Kurs junge Menschen qualifizieren, sich mit ihrem eigenen Glauben so auseinanderzusetzen, dass sie mit anderen Verbandsmitgliedern darüber sprechfähig werden können.

In drei Einheiten (30.04. – 01.05., 14. – 16.06., 18. – 20.10.2024) setzen sich junge Menschen ab 17 Jahren, die in ihren Verbänden entsprechende Leitungsaufgaben übernehmen wollen, mit folgenden Themen auseinander:

Mein eigener Glaube, der Glaube der anderen und wie ich darüber sprechen kann

Die Situation junger Menschen

Unterschiedliche Bilder unserer Kirche

Die Spiritualität meines Verbandes

Ausarbeitung und Durchführung von kleinen Gottesdiensten (Impulse, Abendgebete etc.)

Weitere individuelle Themen

Stephan Götz (Geistlicher Verbandsleiter BDKJ), Bettina Lübeling (Diözesanreferentin BDKJ) und Korbinian Müller (Diözesanjugendseelsorger) werden den Kurs leiten und verantworten.

Der Kurs ist bayernweit ausgeschrieben, nähere Informationen und Anmeldung unter [www.bdkj-eichstaett.de](http://www.bdkj-eichstaett.de), die Kosten belaufen sich auf 200 €, Anmeldeschluss ist der 01.03.2024.

## Nr. 40 **Firmplan 2024, Änderung/Ergänzung**

Firmplan 2024, Pastoralblatt Nr. 1/2024, Seite 28 ff.

Änderungen/Ergänzungen:

Firmung im Pfarrverband Kipfenberg, 8. Juni 2024, 9.30 Uhr in Schelldorf, Firmspender Bischof Gregor Maria Hanke OSB:

für: Kipfenberg, Schelldorf, Pfahldorf (statt für Dollnstein, Ensfield, Mörsnheim)

Firmung im Pfarrverband Maria-End (für Dollnstein, Ensfield, Mörsnheim):

15. Mai 2024, 9.30 Uhr in der Schutzengelkirche Eichstätt, Firmspender: Bischof Gregor Maria Hanke OSB

## Nr. 41 **Pastoralkonferenzen 2024**

Di/Mi, 1. und 2.10.2024

Di/ Mi, 8. und 9.10.2024

Mo/Di, 14. und 15.10.2024

Mi/Do, 23. und 24.10.2024

Mo/Di, 4. und 5.11.2024

Beginn: 14.00 Uhr – Ende 16.30 Uhr

## Nr. 42 **Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

**Die deutschen Bischöfe – Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste**

Nr. 54 „Suchet mein Angesicht“ (Ps 27,8) Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien

### **Gemeinsame Texte**

Nr. 30 Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit. Zu den Chancen einer prozessorientierten Ökumene

### **Arbeitshilfen**

Nr. 340 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Zentralasien

